

Satzung über die Erhebung einer Spielgerätesteuern in der Stadt Zeitz

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Zeitz erhebt eine Steuer für die Benutzung von Spiel-, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an öffentlich zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Zeitz und ihren Ortschaften, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist. Zu den Spielgeräten zählen auch elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.
- (2) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:
 1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO,
 2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,
 3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten, Kantinen) oder
 4. auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

§ 2 Steuerbefreiung

Steuerfrei sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kinder vorgesehen und geeignet sind (z.B. Kinderreitautomaten),
2. Geräte, die ausschließlich der Musikwiedergabe dienen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Aufsteller der Geräte.
- (2) Aufsteller ist derjenige, der das finanzielle Unternehmerrisiko für die aufgestellten Geräte trägt.
- (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Haftungsschuldner ist:

1. wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 1 dieser Satzung steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere gegeben bei Personen, für die eine Umsatzbeteiligung aus dem Betrieb der Geräte vorgesehen ist.
2. sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 4

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Gerät in Betrieb genommen wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb des Gerätes dauerhaft eingestellt wird.

§ 5

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.

§ 6

Steueranmeldung und Steuerfestsetzung

- (1) Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Zeit vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Der Steuerschuldner hat die Steuer für jedes Gerät gesondert und insgesamt selbst zu berechnen und durch gleichzeitige Vorlage der Zählwerkausdrucke zu belegen. Die Zählwerkausdrucke müssen mindestens folgende Angaben beinhalten:

Gerätename, Geräteart, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse.

Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 A bs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 168, § 164 Abs. 1 AO).

- (2) Ein Festsetzungsbescheid ergeht nur dann, wenn die Festsetzung zu einer abweichenden Steuer führt oder der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt.

Gibt der Steuerschuldner keine Steueranmeldung ab, kann bei der Festsetzung von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch gemacht werden.

- (3) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit setzt die Stadt Zeit die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Erhebungszeiträume gilt, solange sich die Besteuerungsgrundlagen oder der Steuerbetrag nicht ändern (Fortgeltungsbescheid).

§ 7 Fälligkeit der Steuer

- (1) Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit ist die Steuer nach Abgabe der Steueranmeldung spätestens am 15. Tag des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt (abweichende Festsetzung, Schätzung oder erstmalige Festsetzung für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit) ist sie 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, für die ein Fortgeltungsbescheid ergangen ist, ist die Steuer danach jeweils monatlich am 10. Tag des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.

§ 8 Steuermaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt die Nettokasse (entspricht Saldo 2 auf Zählwerkausdruck). Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Sofern bei einem Gerät innerhalb des Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, wird dieses im Erhebungszeitraum nicht besteuert; eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Geräte findet nicht statt.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Stückzahl dieser Geräte.
- (5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig gespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 9 Steuersätze

(1) Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz

- Im Jahr 2019 18 v. H.,
- ab dem Jahr 2020 20 v. H.

des Einspielergebnisses.

(2) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz pro Monat und Gerät:

- a) für elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte **10,00 €**
- b) für Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung des Krieges zum Gegenstand haben **1.000,00 €**
- c) für alle übrigen Geräte (Regelsteuersatz) **35,00 €**

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von einer Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind. Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist darüber hinaus für jedes Gerät der der Gerätename und die Zulassungsnummer anzugeben. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt Zeitz entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt. Die dauerhafte Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Stadt Zeitz innerhalb einer Woche zu melden. Anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.
- (2) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.
- (3) Der Steuerschuldner oder von ihm beauftragte Personen haben den Beauftragten der Stadt Zeitz zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung jederzeit Zugang zu den Aufstellorten und den Geräten zu gewähren sowie auf Verlangen Auskünfte und Unterlagen, die für die Besteuerung maßgeblich sind, zu erteilen bzw. vorzulegen.

§ 11 Sicherheitsleistung

Die Stadt Zeitz kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 12 **Billigkeitsmaßnahmen**

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a KAG-LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 13 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG - LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
1. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung als Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgibt,
 2. entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung als Steuerschuldner nicht innerhalb einer Woche nach Inbetriebnahme eines Gerätes eine Steuererklärung abgibt oder die dauerhafte Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes nicht innerhalb einer Woche meldet,
 3. entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung als Steuerschuldner nicht alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt,
 4. entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung als Steuerschuldner oder von ihm beauftragte Person den Beauftragten der Stadt Zeitz zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung nicht jederzeit Zugang zu den Aufstellorten und den Geräten gewährt oder auf Verlangen Auskünfte und Unterlagen, die für die Besteuerung maßgeblich sind, nicht erteilt bzw. vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 14 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft die:
1. Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Zeitz vom 09.06.2009
 2. Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Theißen vom 30.09.1993 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.10.2001